

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 168 (2002)

Heft: 1

Anhang: Die Schweiz und ihre Neutralität aus sowjetischer Sicht

Autor: Fuhrer, Hans Rudolf / Neval, Daniel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz und ihre Neutralität aus sowjetischer Sicht

Offene Fragen zur Neutralitätspolitik der Schweiz im Kalten Krieg

Zur Beurteilung des Sinnes (oder Widersinnes) der Neutralitätspolitik der Schweiz während des Kalten Krieges benötigen wir eine Analyse der Einschätzungen dieser Neutralitätspolitik in beiden damaligen Blöcken. Während viel über die westliche Kritik an der «Scheinnutralität» geschrieben wird («Trittbrettfahrer», «Rosinenpicker» usw.), ist die sowjetische Position weitgehend unbekannt oder ideologisch verstellt. Die Autoren arbeiten im Rahmen des Projektes «Die Geschichte des schweizerischen Generalstabes 1945 bis 1966» die «Sicht Ost» aus und können hier einen ersten Einblick in ihre Arbeit geben.

Hans Rudolf Fuhrer und Daniel Neval

Die Entwicklung des sowjetischen Neutralitätsbegriffes

Neutralität im System der «friedlichen Koexistenz»

Unter Chruschtschew gewann das Konzept der Neutralität im Zusammenhang mit der Politik der «friedlichen Koexistenz» seit 1955 an Bedeutung. Das Politbüro der KPdSU verfolgte eine Doppelstrategie. Zum einen wollte man in Europa eine neutrale Zone schaffen. Diese sollte mindestens Österreich, Deutschland und die Schweiz umfassen. Möglichst viele Entwicklungsländer sollten der Bewegung der «Blockfreien» zugeführt und damit auch neutralisiert werden. Chruschtschew antwortete am 2. April 1958 einem italienischen Journalisten: «Die historische Erfahrung lehrt uns, dass einige Staaten, welche während des Krieges eine neutrale Politik führten oder sich nicht an den militärischen Blöcken beteiligten, dadurch geholfen haben, den Völkern ihrer Länder Sicherheit zu gewähren, und insgesamt eine positive Rolle in der Welt gespielt haben. Eine solche Politik entspricht den nationalen Interessen jener Staaten, erhöht ihre Sicherheit und zwingt sie nicht zu einer überflüssigen und vergeblichen Verschwendung von Produktivkräften für militärische Ausgaben. Bereits viele Jahrzehnte geniessen zum Beispiel die Schweiz und

Schweden alle Vorzüge der Neutralität. Eine wichtige Rolle im Kampf für den Frieden und die Sicherheit spielen auch solche Staaten wie Indien, Indonesien, Burma, die Vereinigte Arabische Republik, Kambodscha und andere Länder, welche die Teilnahme an einem militärischen Block ablehnen. Ihr Standpunkt trifft auf Verständnis und Sympathie.»

Verstärkend heisst es in der «Izvestija»: «Für viele Staaten sind die Erfahrungen der Schweiz bezüglich der Neutralität von positiver Bedeutung, besonders für Staaten, die ihre Neutralität in den letzten Jahren erkämpft haben. Die Sowjetunion hat schon seinerzeit, als sie Österreich ein ähnliches Neutralitätsstatut gewährte wie das schweizerische, die schweizerische Neutralität hoch geachtet.»

Der Autor schränkt indes ein, dass beispielsweise in Österreich nur die demokratische (d.h. kommunistische) Öffentlichkeit die Neutralität begrüsse, während «grossbourgeoise» und «imperialistische» Kreise deren Aufgabe und eine Angliederung an die NATO zu erreichen suchten.

Blockfreiheit und Neutralität wurden im Kontext des Konzeptes der friedlichen Koexistenz weitgehend synonym verwendet und im Grundsatz dem anti-imperialistischen Lager zugeordnet. So wird in der dritten Auflage der Grossen Sowjetischen Enzyklopädie (BSE) von 1974 der Begriff einer «positiven Neutralität» eingeführt: «In den 50er- bis 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts erlangte die Politik der positiven (oder konstruktiven) Neutralität grosse

Bedeutung, eine Politik, welche viele unabhängigen, sich entwickelnden Staaten Asiens, Afrikas, Lateinamerikas führen und den friedliebenden Kurs ihrer Aussenpolitik widerspiegelt. Oft wird eine solche Neutralität «Neutralismus» genannt, blockfreie Politik, aktive Neutralität usw.»

Das politische Ziel, welches hinter der Förderung von Neutralität und Bündnisfreiheit steht, wird klar deklariert: «Staaten, welche eine Politik der Bündnisfreiheit verkünden oder den Status der Neutralität annehmen, lehnen es ab, in einen organisierten imperialistischen Militärblock einzutreten, ihr Territorium für ausländische Militärbasen zur Verfügung zu stellen; sie führen eine friedliebende Aussenpolitik. Dadurch erweitern diese Staaten, welche auf dem Weg der Neutralität gehen, die Zone des Friedens, welche Staaten umfasst, in denen mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung lebt.»

Nach dem Sturz Chruschtschews im Oktober 1964 verflüchtigt sich die enthusiastische Befürwortung der Neutralität und der Blockfreiheit als Element der Strategie der friedlichen Koexistenz. Die Anzahl der Publikationen zum Thema Neutralität geht stark zurück. Doch weiterhin wird betont, dass die Festigung des Friedens die eigentliche «raison d'être» der Neutralität unter den gegenwärtigen Bedingungen sei. Die Neutralität finde nun ihren Ausdruck am häufigsten in der Blockfreiheit – «der einseitig erklärten Neutralitätspolitik, welche von einer beachtlichen Zahl von Staaten geführt wird». Die Gruppe der Blockfreien hatte sich inzwischen aber von Moskau zunehmend emanzipiert, und die Schaffung einer neutralisierten und kernwaffenfreien Zone in Mitteleuropa war gescheitert, sodass die Wertung des politischen Mittelweges deutlich weniger positiv ausfiel. Weiterhin wurde die Neutralität aber dort unterstützt, wo sie sowjetischen Zielen entgegenkam.

Annäherung der Positionen

Als Abschluss der marxistisch-leninistischen Entwicklung des Neutralitätsbegriffes kann die Definition aus dem Militärischen Enzyklopädischen Wörterbuch von 1983 bezeichnet werden: «Neutralität (von lat. neuter – weder das eine noch das andere), im internationalen Recht die Nichtteilnahme an einem Krieg und in Frie-

denszeiten der Verzicht auf die Mitgliedschaft in militärischen Blöcken. Das Territorium eines neutralen Staates ist unantastbar, inklusive der territorialen Gewässer; es ist nicht rechtmässig, die kämpfenden Seiten mit militärischem Material zu versorgen. Neutralität pflegt zu sein: eine dauernde, traditionelle, positive oder eine bewaffnete. Das Recht und die Pflichten des neutralen Staates wurden 1907 in der Haager Konvention formuliert (für Territorialkriege), in der Londoner Deklaration über das Meereskriegsrecht von 1909 sowie durch die Resolutionen des 7. Kongresses der Internationalen Vereinigung der demokratischen Juristen (1960). Die imperialistischen Staaten tragen den Prinzipien der Neutralität oft nicht Rechnung.»

Zur «dauernden Neutralität» vermerkt die sowjetische Lehrmeinung, sie verpflichte einen Staat, «sich von Kriegen fernzuhalten (ausser im Falle der Selbstverteidigung), und in Friedenszeiten eine friedliebende Aussenpolitik zu führen, nicht an militärischen Bündnissen und Koalitionen teilzunehmen sowie kein Abkommen zu vereinbaren, welches auf ihren Einbezug in einen Krieg gerichtet ist. Im Gegensatz zu jenen Staaten, welche sich im Kriegsfall neutral erklären, verpflichten sich die dauernd neutralen Staaten dazu, immerwährend eine entsprechende Politik zu führen (sowohl in Zeiten des Krieges wie des Friedens). Dauernd neutrale Staaten sind die Schweiz (seit 1815) und Österreich (seit 1955). Die dauernde Neutralität wird dann auch «vertragliche Neutralität» genannt, wenn die Staaten eine entsprechende Politik auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen führen.» In der Ausgabe von 1954 wurden noch Belgien (1831) und Luxemburg (1867) als dauernd Neutrale erwähnt. Sie wurden jedoch 1983 gestrichen, weil sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg dem «aggressiven westlichen Block» angeschlossen hätten.

«Bewaffnete Neutralität» wird definiert als «im internationalen Recht erklärtes Bereitchaftsvermögen eines Staates, seine Neutralität und seinen Seehandel mit Hilfe von Streitkräften vor den kriegführenden Staaten zu schützen.» Die sowjetischen Juristen anerkannten für den dauernd neutralen Staat das Recht auf individuelle Selbstverteidigung, d.h. auf den Schutz seines eigenen Territoriums vor bewaffneten Überfällen von Seiten anderer Staaten.

Die Schweiz wird nicht als Beispiel eines dauernden, bewaffneten Neutralen erwähnt. Im Gegenteil: Es wird ausgeführt, dass die bewaffnete Neutralität auf die Liga der neutralen Staaten unter der Führung Russlands zurückzuführen sei, welche 1780 mit dem Ziel gegründet worden sei, den Seehandel vor gewalttätigen Übergriffen der englischen Flotte während des Unabhängigkeitskampfes Nordamerikas zu

schützen. Die Liga habe die Prinzipien der bewaffneten Neutralität ausgearbeitet. Sie sei nach dem Friedensschluss zwischen den USA und England im Versailler Friedensvertrag von 1783 aufgelöst worden.

Obwohl sich der Begriffsinhalt der Neutralität im russisch/sowjetischen Machtbereich im Laufe der letzten 150 Jahre immer wieder geändert hat, bleibt als Konstante dennoch eine relativ positive Wertung, weil der Neutrale oder der Blockfreie wenigstens das kapitalistisch-imperialistische Lager nicht verstärkt hat. Und hier liegt das Grundproblem der sowjetischen Perzeption der Schweizer Neutralität im Kalten Krieg.

Werkstattbericht noch offener Fragen

Bedingt durch die ausserordentlich problematische Quellenlage bleiben vorerst viele Fragen offen. Vielleicht hat dieser Werkstattbericht die positive Folge, dass vermehrt Akten durch die berechtigten Kreise geöffnet werden, um Fehlbeurteilungen zu vermindern.

Es müssen beispielsweise die Antworten auf folgende Fragen teilweise offen bleiben:

1. Wollte Stalin 1945 die Neutralität der Schweiz verletzen?

Churchill gab sich während seines Schweizer Aufenthaltes 1946 als «Retter der Schweizer» aus, denn er habe Stalins Vorschlag vom Oktober 1944 (Moskauer Vorbereitungstreffen für die Konferenz von Jalta), die Schweiz (das «Schwein») zur Strafe für ihr unneutrales Verhalten zu besetzen, abgelehnt. Churchill wiederholte diese Geschichte mehrmals während seines Aufenthaltes, und sie machte besonders EPD-Chef Bundesrat Petitpierre grossen Eindruck. Er hat sie später oft als Beispiel zitiert, da er sie als Beweis ansah, dass Stalin für die Neutralität der Schweiz kein Verständnis hatte und die Eidgenossenschaft von der Sowjetunion ebenso bedroht war wie die übrigen westlichen Staaten. Während für Bundesrat Petitpierre das rettende Eintreten Churchills für die Schweiz zu einem wesentlichen Argument für seine Skepsis gegenüber der Sowjetunion wurde und auch Historiker wie etwa Edgar Bonjour die Glaubwürdigkeit dieser Aussage Churchills nicht bezweifelten, zeigte sich beispielsweise der ehemalige Chef des schweizerischen Nachrichtendienstes, Roger Masson, unter anderem aufgrund der damaligen strategischen Lage äusserst skeptisch.

Die sowjetischen Originaldokumente sind bisher nicht einsehbar. Ohne sie ist dieser Widerspruch nicht zu entscheiden. Veröffentlicht worden sind auf sowjetischer Seite einzig ausgewählte Dokumente der

Konferenz von Jalta. Gemäss einer darin enthaltenen Gesprächsnotiz zwischen Stalin und Churchill vom 4. Februar 1945, 15 Uhr, schlug Stalin vor, einen Teil der alliierten Streitkräfte in Italien via die Adria nach Österreich zu verschieben. Von einem Angriff gegen die Schweiz ist zumindest hier keine Rede.

2. Wie wurde die schweizerische Neutralität von der Sowjetunion im Zeitraum 1945 bis 1966 beurteilt?

Die Handhabung der schweizerischen Neutralität wird sowohl für den Zweiten Weltkrieg als auch für den Kalten Krieg weitgehend negativ beurteilt. 1939 bis 1945 habe die Eidgenossenschaft dem faschistischen Deutschland viel zu viel Hilfe zukommen lassen und die Neutralitätspflichten insbesondere in der Gewährung von Transitverkehr militärischer Güter verletzt. Die Schweiz sei ein wichtiger Handelspartner für Deutschland gewesen, deutsches Geld sei auf Schweizer Bankkonten in Sicherheit gebracht worden, die Schweiz habe dem Reich Waffen geliefert und ihm als Spionagezentrum gedient. Demgegenüber berichtet Bundesrat Petitpierre von einem Gespräch mit dem sowjetischen Aussenminister vom 28. Mai 1954. Molotow habe ihm gesagt, «que les gouvernants suisses ont su faire une habile politique, puisqu'ils ont évité que la Suisse ne soit entraînée dans les dernières guerres». Petitpierre habe die strategische Lage und die entschlossene Landesverteidigung als Hauptgründe der Verschonung ins Feld geführt. Dies habe jedoch Molotow nicht gelten lassen; er habe darauf insistiert, «que c'est surtout la sage politique pratiquée par les gouvernants suisses qui a préservé notre pays».

Die Thematik über die angeblich entscheidende Rolle der Armee bei der Verschonung der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und die Auswirkungen dieser einseitigen Betrachtung zeigt sich noch in manchen östlichen Stellungnahmen in der Zeit des Kalten Krieges, beispielsweise in einem Bericht des tschechoslowakischen Botschafters in Bern vom 24. Januar 1964: «Zur Rechtfertigung der grossen Ausgaben für die Aufrüstung wird noch heute, nach 20 Jahren, die falsche und demagogische Theorie verwendet, dass die Schweiz im Zweiten Weltkrieg nur deshalb verschont blieb, weil das faschistische Deutschland Angst hatte vor der kriegsbereiten, bewaffneten und geschützten Schweiz. Gegen wen die heutige «bewaffnete Neutralität» dient, ist offensichtlich.»

Drei Jahre später gibt er dann zu, dass sich die Schweiz im Zweiten Weltkrieg zu recht militärisch bedroht fühlte. Sie habe deshalb eine gewaltige Leistung zum Aufbau der militärischen Landesverteidigung geleistet, aber der Mythos, «dass nur dank

dieser Massnahmen es gelungen sei, den beabsichtigten Einfall auf das Schweizer Territorium zu verhindern und so die Unabhängigkeit des Landes zu sichern», sei übertrieben und zurückzuweisen. Wiederrum bedauert er die Aufrüstung des Landes unter jetzt doch völlig anderen Verhältnissen.

Schon früher, am 28. November 1958, hatte der damalige tschechoslowakische Botschafter in Bern seine sicherheitspolitischen Beobachtungen, insbesondere zur damals heftig diskutierten atomaren Rüstung und Beschaffung eines modernen Kampfflugzeuges, wie folgt zusammengefasst: «Die Schweiz erfüllt treu ihre Aufgabe im Rahmen der imperialistischen Politik, die internationale Spannung zu erhalten und zu erhöhen; sie reiht sich in eine Front ein mit jenen, mit deren Interessen sie als Sprecherin der monopolistischen Kreise eng verbunden ist, und sie bildet so für die anderen kleinen Staaten ein «Vorbild».

Die Schweiz wurde also aus östlicher Optik als «nicht neutral» empfunden. Sie gehöre zweifellos zur westlichen Staatengemeinschaft, ohne der NATO rechtlich anzugehören.

Als Zwischenergebnis kann folgende These formuliert werden: Die Erklärung des Bundesrates über die Beschaffung von Atomwaffen 1958, die Diskussionen über die Beschaffung eines modernen Kampfflugzeuges, für welches der schweizerische Luftraum eigentlich zu klein war und welches überdies mit Atomwaffen bestückt werden konnte, und schliesslich die Armee reform von 1961 liessen die östlichen Nachrichtenorgane zum Schluss kommen, dass die schweizerische Neutralitätspolitik bloss eine Tarnung geheimer Zusammenarbeit mit der NATO sei. Der Übergang von einer mehrheitlich defensiven zu einer operativ auch offensiv einsetzbaren Armee stand in den Augen der Sowjets in klarem Widerspruch zu einer glaubwürdigen Neutralitätspolitik. Ebenso vermisste man ein stärkeres Engagement der Schweiz für die Entspannung zwischen den Blöcken. Ging man bis 1956 noch von einem Abseitsstehen der Schweiz in einem künftigen Konflikt aus und zeigte Respekt vor der dauernden Neutralität, so gelangte man nun zur Überzeugung, dass die Schweiz auf jede für den Westen günstige Weise im Fall eines Krieges in Europa kämpfen würde. Die zugänglichen Berichte und Kommentare der diplomatischen Vertretungen des Warschauer Vertrages machen deutlich, dass die Schweiz spätestens seit der Armee reform 1961 als potenzielles Mitglied der NATO im Kriegsfall beurteilt worden ist. Mit einem Beitritt schon in Friedenszeiten wurde nicht gerechnet. Ein vorläufiges Schlüsseldokument ist der Bericht des sowjetischen Gesandten Kuzmin an Aussenminister A. A. Gromyko vom 20.12.1961.

In seinen Schlussfolgerungen hält er u.a. fest:

■ Die Armee reform ist nicht rein innenpolitischer Natur. Aussenpolitisch ist sie auf die militärpolitische Zusammenarbeit mit den westlichen Ländern ausgerichtet. Sie dient der Konsolidierung des antikommunistischen Blocks.

■ Im Falle eines militärischen Konfliktes in Europa wird die Schweizer Armee mit den Ländern der NATO zusammenarbeiten und nimmt in deren strategischen Plänen einen fest bestimmten Platz ein.

■ Die Formel über die bewaffnete Schweizer Neutralität widerspricht der Vorbereitung der Schweizer Armee auf die gemeinsame Verteidigung Europas mit den Ländern der NATO.

■ Die Ausrüstung der Schweizer Armee mit Atomwaffen würde den Kreis der Atomkräfte erweitern und die internationale Spannung verschärfen. Die inner-schweizerischen Kräfte gegen diese Aufrüstung haben wenig Einfluss auf die Politik der Regierung, doch ist nicht zuletzt aus finanziellen Gründen und mangels eines Lieferanten von Rohstoffen für die Herstellung der Atomwaffe mit keiner Realisierung zu rechnen.

3. Welche Rolle spielte die schweizerische Neutralität in den Plänen des Warschauer Vertrages?

Die in den ehemaligen Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages zugänglichen Planungen – die sowjetischen Quellen sind weiterhin auch für unsere Forschungsperiode geheim – lassen den vorläufigen Schluss zu, dass die Neutralität der Schweiz im Falle eines West-Ost-Konfliktes mindestens in einer ersten Phase der Auseinandersetzungen von den Staaten des Warschauer Vertrages respektiert worden wäre. Mit einer Verletzung des schweizerischen Hoheitsgebietes durch die Westmächte wurde grundsätzlich gerechnet, doch in vermindertem Masse als im Fall Österreichs, und entsprechende Eventualvarianten wurden geprüft.

Das von Petr Lunak im Rahmen des Parallel History Project (PHP-Projekt) der ETH Zürich und anderer internationaler Institute vorgestellte Planspiel des Warschauer Vertrages von 1964¹ ist nur ein Beispiel, das von uns analysiert worden ist. Der Plan zeigt deutlich die Züge des voll auf den Einsatz operativer Nuklearraketen setzenden Kreises um Chruschtschow, welcher indes nur vier Tage nach dem auf dem Dokument festgehaltenen Datum der Unterzeichnung durch die militärische Führung der Tschechoslowakei zurücktreten musste. Der Plan hatte gemäss den

Recherchen des slowakischen Militärhistorikers Miloslav Pucik auch keinerlei Konsequenzen für den Aufbau und die Ausbildung der tschechoslowakischen Volksarmee. Er muss deshalb aufgrund des heutigen Wissensstandes eher als Wunschenken, denn als real vorbereiteter Aktionsplan betrachtet werden.

Die Feindannahme in der Stabsübung des Warschauer Vertrages von 1964 heisst:

■ Mit dem Führen überraschender Nuklearschläge auf die wichtigen politischen und wirtschaftlichen Zentren des Landes will die NATO die Staatsführung der sozialistischen Bruderländer desorganisieren und die Mobilisierung der Streitkräfte verhindern;

■ mit Luftschlägen auf die Truppen, Flughäfen, Kommunikationsknoten und Versorgungsbasen die Streitkräftekorrelation gründlich stören;

■ mit Angriffen der Landstreitkräfte die Grenztruppen der tschechoslowakischen Volksarmee vernichten und den Angriff entwickelnd, die Hauptgruppierung unserer Truppen in West- und Mittelböhmen zerschlagen.

■ Mit Nuklearschlägen auf Objekte in der Tiefe des Raumes und durch das Absetzen von Luftlandtruppen operativer Bedeutung will die NATO-Führung einen Aufmarsch unserer strategischen Reserven verhindern und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der gesamten Aggressionsoperation schaffen.

Daraus kann gefolgert werden, dass ausgehend von der angenommenen operativen Absicht des Gegners die Kampfaktivitäten der Länder des Warschauer Vertrages in der Anfangsphase des Krieges den Charakter von Begegnungsgefechten tragen werden.

Die eigene Gegenangriffsvorbereitung geht davon aus, dass einerseits eine starke erste Staffel gebildet wird und für die weitere Entwicklung der Offensive Reserven, «die zur schnellen Mobilisierung und Verschiebung innerhalb kürzester Fristen in die Abschnitte der Kampfaktivitäten fähig sind».

Mit dem Angriffsbefehl des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte erhält die tschechische Front folgende Aufträge:

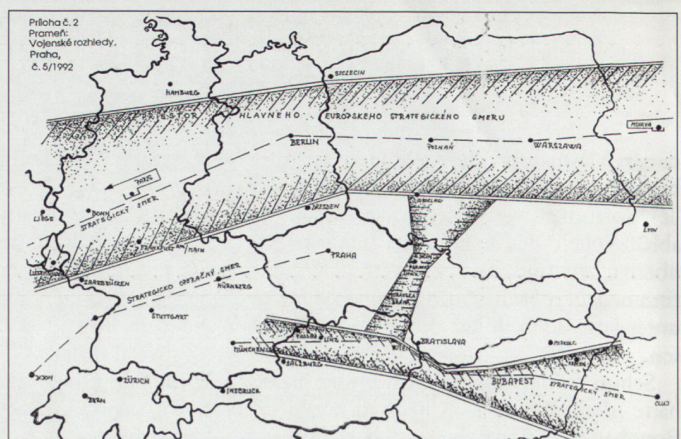
■ Bereit sein, unmittelbar nach einem Nuklearschlag zum Angriff in Richtung Nürnberg, Stuttgart und mit einem Teil der Kräfte nach München überzugehen. Den eigenen Nuklearschlag auf die gegnerischen Truppen bis in die Tiefe an die Linie Würzburg–Erlangen–Regensburg und Landshut führen.

■ Die nächste Aufgabe – in Zusammenarbeit mit der sowjetischen 8. Gardarmee der ersten Westfront – die Hauptkräfte der Zentralen Armee Gruppe des Gegners im

¹<http://www.isn.ethz.ch/php/documents/1/intropl.htm>. Die Übersetzung der russischen Originaltexte verdanke ich Herrn Dr. Dieter Kläy.



Einteilung der möglichen Kriegsschauplätze in Europa.
Quelle: Dr. Pucik, Bratislava



Strategische Richtungen West und Südwest des Warschauer Vertrages.
Quelle: Dr. Pucik, Bratislava

südlichen Teil der BRD zerschlagen, gegen Ende des ersten Tages die Linie Bayreuth-Regensburg-Passau in Besitz nehmen, am zweiten Tag die Linie Höchststadt-Ingolstadt-Mühldorf erreichen und bis zum vierten Angriffstag an die Linie Nördlingen-Memmingen-Kaufbeuren stossen. ■ Danach, den Angriff in Richtung Strassburg, Epinal, Dijon entwickelnd, die Zerschlagung des Gegners auf dem Territorium der BRD vollenden, den Rhein überqueren und am siebten bis achten Operationstag die Linie Langres-Besançon in Besitz nehmen.

■ Nach dem Erreichen der Operationsziele zur Entwicklung des weiteren Angriffs in Richtung Lyon bereit sein.

■ Den Hauptschlag in Richtung Nürnberg-Stuttgart-Strassburg-Epinal-Dijon führen, mit einem Teil der Kräfte in Richtung Straubing-München.

Es ist un schwer zu erkennen, dass die Benützung schweizerischen Territoriums bei Respektierung durch die NATO und Beibehaltung der Neutralität der Schweiz für diese Operation nicht notwendig ist. Die Schweizer Neutralität lag grundsätzlich im Interesse der Sowjetunion, als Verkürzung der Front und als linker Flankenschutz der Offensive. Die Auswirkungen auf die Schweiz durch die Nuklearschläge, durch Flüchtlinge oder abgedrängte Truppen wären aber zweifellos enorm gewesen.

Es ist auffällig, dass trotz des Wechsels in der Beurteilung der schweizerischen Neutralität nach 1958 die beiden strategischen Richtungen: Moskau-Berlin-Paris und Cluj (Rumänien)-Bratislava/Wien-München-Stuttgart in diesem Plan noch beibehalten worden sind. Wie Miloslav Pucik nachweist, hat aber im Verlauf der 60er-Jahre die Linie Prag-Nürnberg-Basel-Dijon eine zusätzliche Bedeutung erhalten, die schrittweise Konsequenzen nach sich zog und mit der Stationierung sowjetischer Truppen in der CSSR nach dem Einmarsch 1968 unterstrichen wurde. Aufgrund dieser Änderung im Dispositiv rückte eine Benützung mindestens der Hochrheinachse oder des nördlichen schweizerischen Mittellandes in den Bereich des Möglichen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich aus der Beschreibung dieses «Wunschscenarios» von 1964 im Vergleich mit anderen Planspielen der ungarischen und der DDR-Volksarmee unter der Leitung des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte eine Gemeinsamkeit herauslesen lässt: Jede Angriffsoperation der Truppen des Warschauer Vertrages in Richtung Westen geht von einer Aggression der NATO aus, wobei jedoch diese Verteidigungsphase kaum je konkret geübt worden ist.

War die Neutralität im Kalten Krieg überhaupt möglich?

Unsere bisherigen Nachforschungen erlauben folgende Antwort auf die gestellte Frage: Erstrebenswert wäre eigentlich eine Gegenüberstellung östlicher und westlicher Kriegsplanungen sowie nachrichtendienstlicher Beurteilungen, um in diesem Gesamtkontext die östliche Kriegsplanung im Allgemeinen und in Hinblick auf die Bedrohung der Schweiz und Wirksamkeit ihrer Neutralitätspolitik im Speziellen beurteilen zu können. Doch auf beiden Seiten wird bei der Dokumentenfreigabe grösste Zurückhaltung geübt. Trotz dieser problematischen Quellenlage wagen wir die Behauptung, dass der Kalte Krieg eine gigantische gegenseitige Absichtspiegelung der beiden Bündnissysteme war. Beide Parteien nahmen vom Gegner an, dass er eine aggressive und friedensbedrohende Ideologie besitze und bereit sei, diese mit allen Mitteln durchzusetzen.

Als Beurteilungskriterium jeder Neutralitätspolitik, auch jener der Schweiz im Kalten Krieg, ist eine Stellungnahme zu folgender Grundsatzfrage unumgänglich: Wird Neutralität bloss völkerrechtlich-militärisch (keine Teilnahme an einem Krieg anderer und kein Eingehen von militärischen Bündnissen) oder auch politisch-weltanschaulich (offizielle Neutralitätspolitik der Regierung ohne oder mit neutraler Denk- und Handlungsweise der Bevölkerung im Sinne einer Gesinnungsneutralität) verstanden? Aus sowjetischer Sicht liessen sich beide Aspekte letztlich deshalb nicht trennen, weil im Ringen

zwischen der Bourgeoisie und dem Proletariat ein Abseitsstehen nicht möglich ist. Selbst scheinbar «neutrales» Abseitsstehen impliziert im ideologischen Kampf eine Stellungnahme für die eine oder die andere Seite. In diesem Sinne war Neutralität im Kalten Krieg gar nicht möglich. Eine Trennung wurde – indes reichlich pragmatisch – dann akzeptiert, wenn sie im Hinblick auf eigene Ziele und jene des sich vereinigenden Weltproletariats als opportun erschien. Die Schweizer Haltung war ebenso pragmatisch, aber auf der Grundlage einer entgegengesetzten Weltanschauung. Es wird angeführt, man habe wohl gegen Unrechtsregime Stellung bezogen, aber den völkerrechtlich-militärischen Kerngehalt der Neutralität peinlich genau eingehalten. Eigennutz und Durchsetzung der Menschenrechte lassen sich im Einzelfall nur schwer wirklich trennen. Die Kunst der Politik, auch der Neutralitätspolitik der Schweiz, wird es wohl immer bleiben, beides gekonnt ineinander zu verweben.

Die wissenschaftliche Diskussion der schweizerischen Neutralitätspolitik während des Kalten Krieges auch in Hinblick auf Solidarität und Eigennutz steckt noch in den Anfängen. Zu welchen rückblickenden Urteilen auch immer wir kommen, als wichtigste Grundmaxime wird stets gelten, dass eine Neutralitätspolitik glaubwürdig sein soll. Dies heisst auf der Grundlage des Völkerrechts nichts anderes, als dass die Neutralitätspolitik eines Staates potenzielle Kriegsgegner dazu veranlassen soll, nicht mit einem Übertritt des Neutralen in eines der Kriegslager zu rechnen, bevor dieser nicht selbst angegriffen wird. Wenn ein neutraler Staat sich darüber hinaus seiner Neutralität bedient, um einen aktiven Beitrag für den Frieden der Völker zu leisten – umso besser für die Glaubwürdigkeit seiner Politik und für alle Beteiligten!

Hans Rudolf Fuhrer, PD Dr. phil., Dozent Militärgeschichte MFS/ETHZ und Privatdozent an der Universität Zürich.

Daniel Neval, Dr. phil. des, Assistent, Geschichte des schweizerischen Generalstabes 1945 bis 1966, Prag. ■